

Die definitiv vorgelegten Wahrheiten im Sinne der »Professio fidei« 1989

Untersuchungen zum Motu proprio »Ad tuendam fidem«

Von Ernst Burkhart, Wien

Am 18. Mai 1998 hat Johannes Paul II. *motu proprio* das Apostolische Schreiben *Ad tuendam fidem* erlassen¹, um eine Gesetzeslücke im *Codex Iuris Canonici* 1983 zu schließen. Wenn man die staatliche Rechtssprache gebrauchen möchte, könnte man sagen, der *Codex* sei novelliert worden. Bemerkenswert ist dabei, daß die Kirche normalerweise solche Novellierungen vermeidet. Ihre Rechtsordnung weist eine viel größere Stabilität auf als die der einzelnen Staaten, was sich nicht nur aus der 2000jährigen, ungebrochenen Rechtstradition dieser Kirche erklärt, sondern auch aus dem spezifischen Gegenstand ihrer Normen, die allesamt auf die *salus animarum* abzielen. Das *bonum commune spirituale* unterliegt zweifellos weniger der Veränderung als das zeitliche Gemeinwohl, um dessen Förderung und Regelung die staatlichen Gesetze bemüht sind.

Wenn der Papst also das kirchliche Gesetzbuch novelliert, ist dahinter ein wirkliches Bedürfnis zu vermuten. Sonst begnügt sich der Heilige Stuhl ja bekanntlich damit, neue allgemeine Kirchengesetze zusätzlich zum *Codex* zu erlassen. Man denke etwa an die spezifisch liturgischen Normen; man denke an die rechtliche Regelung der Militärseelsorge, die man im *Codex* vergeblich sucht und die erst später durch das MP *Spirituali militum curae* erfolgt ist; man denke an die Bestimmungen über die Selig- und Heiligsprechungsverfahren, die der *Codex* 1917 noch enthalten hatte, die nun aber extrakodizial – durch die Apostol. Konstitution *Divinae perfectionis Magister* – geregelt sind. Außerdem werden fortlaufend einzelne Bestimmungen des *Codex* durch den Päpstlichen Rat für die Interpretation von Gesetzestexten authentisch interpretiert, wobei diese Auslegungen, wenn sie in den *Acta Apostolicae Sedis* verlautbart werden, Gesetzesrang besitzen, so daß sich der Heilige Stuhl damit normalerweise eine Novellierung »erspart«.

Es ist also auffallend, daß der Gesetzgeber in diesem Fall direkt in die Normen des *Codex* eingreift, so daß man hinter *Ad tuendam fidem* ein bedeutendes Anliegen vermuten muß. Und in der Tat – der Heilige Vater bringt es schon in den ersten Worten des Motu proprio zum Ausdruck: *Zum Schutz des Glaubens der katholischen Kirche gegenüber den Irrtümern, die bei einigen Gläubigen auftreten, insbesondere bei denen, die sich mit den Disziplinen der Theologie beschäftigen, schien es Uns, deren Hauptaufgabe es ist, die Brüder im Glauben zu stärken (vgl. Lk 22,32), unbedingt notwendig, in die geltenden Texte des Codex (...) Normen einzufügen, durch die ausdrücklich die Pflicht auferlegt wird, die vom Lehramt der Kirche in endgültiger Weise vorgelegten Wahrheiten zu beachten*².

¹ AAS 90 (1998) 457–461; deutsch in »L'Osservatore Romano«, 17. 7. 1998, S. 6.

² Ebd.

1. Das Entstehen der Gesetzeslücke

Der *Codex Iuris Canonici* schreibt bei der Übernahme bestimmter kirchlicher Funktionen die Ablegung des Glaubensbekenntnisses vor³. Die Teilnehmer am Ökumenischen Konzil, die neuernannten Kardinäle und Bischöfe, die General-, Gerichts- und Bischofsvikare, die Pfarrer, die Theologieprofessoren, ja schon die Weihkandidaten vor Empfang des Diakonates müssen im Angesicht der jeweils im Gesetz bezeichneten Autoritätspersonen eine *Professio fidei* ablegen, und zwar nach der vom Heiligen Stuhl approbierten Formel.

Diese Formel ist nun im Jahr 1989 in einer neuen Fassung vorgelegt worden⁴. Gleichzeitig wurde für alle zur *Professio fidei* Verpflichteten unter Verlautbarung einer entsprechenden eigenen Formel ein Treueid vorgeschrieben⁵, wie er zuvor nur von den Bischöfen geleistet werden mußte⁶.

Die neue Formel der *Professio fidei* – wir werden sie später im Detail analysieren – ist etwas länger als die frühere (von 1967) und unterscheidet drei Kategorien von Wahrheiten, an die sich der zur Ablegung des Glaubensbekenntnisses verpflichtete kirchliche Amtsträger in differenzierter Weise öffentlich für gebunden erklärt. In einer ersten groben Annäherung kann man sagen, es handle sich

1) um in Schrift bzw. Tradition enthaltene, also geoffenbarte Wahrheiten, die die Kirche als geoffenbart vorlegt (Dogmen⁷); sie müssen daher mit göttlichem Glauben geglaubt werden;

2) um Wahrheiten, die von der Kirche auf definitive Weise gelehrt werden, auch wenn sie nicht als geoffenbart vorgetragen werden; an diesen ist unerschütterlich festzuhalten;

3) um Wahrheiten, die vom Lehramt in nicht definitiver Weise verkündet werden; auch ihnen ist zuzustimmen, und zwar mit religiösem Gehorsam des Willens und des Verstandes.

Der *Codex Iuris Canonici* 1983 kennt die erste und die dritte Kategorie dieser Wahrheiten, schreibt die Pflicht vor, ihnen in je eigener Weise zuzustimmen, und droht auch für den Fall des Dissenses kirchliche Strafen an; die zweite Kategorie

³ CIC, can. 833. Es ist auf den ausführlichen Kommentar zu diesem Canon von J. A. Fuentes hinzuweisen, in A. Marzoa/J. Miras/R. Rodríguez-Ocaña (Hrsg.), *Comentario exegético al Código de Derecho Canónico*, Bd. III/1², Pamplona 1997, S. 354–362.

⁴ Kongregation für die Glaubenslehre, *Professio fidei et iusiurandum fidelitatis in suscipiendo officio nomine Ecclesiae exercendo*, 25. 2. 1989, in AAS 81 (1989) 104–106.

⁵ Ebd.

⁶ CIC, can. 380.

⁷ Die *Professio fidei* verwendet den Ausdruck »Dogma« nicht. Trotzdem wird er spätestens seit dem I. Vatikanum bis in unsere Tage vielfach in einem ganz bestimmten Sinn verwendet, den der Sache nach auch die *Professio fidei* meint und den wir – nicht zuletzt der Einfachheit halber – in diesem Aufsatz dem Terminus »Dogma« stets unterlegen werden. Er ist gekennzeichnet durch das Vorliegen von drei Merkmalen, die einer kirchlichen Lehre zukommen: »(1) Enthaltensein in der Offenbarung, (2) Bezeugung in Schrift und Tradition, (3) autoritative Vorlage durch die Lehrverkündigung der Kirche. Diese kann die allgemeine gewöhnliche sein oder eine feierliche, durch den Papst oder ein allgemeines Konzil« (L. Scheffczyk/A. Ziegenaus, *Katholische Dogmatik I, Grundlagen des Dogmas*, S. 139). Von vielen Autoren wird der Terminus »Dogma« allerdings auf feierliche Lehrentscheide eingeschränkt. Vgl. dazu auch Anm. 27.

aber ist ihm unbekannt. Er spricht weder direkt von der Verpflichtung der Gläubigen, derartigen definitiv vorgetragenen Lehren auf besondere Weise zuzustimmen, noch kennt er Strafen für den Fall der hartnäckigen Verweigerung dieser Zustimmung. Diese Lücke sollte also mit *Ad tuendam fidem* geschlossen werden. Auch im *Codex* soll fortan – genauso wie in der *Professio fidei* – zum Ausdruck kommen, daß es Wahrheiten gibt, die keine Dogmen sind, die aber von der Kirche auf definitive Weise gelehrt werden und denen seitens der Gläubigen unwiderrufliche Zustimmung entgegenzubringen ist.

2. Geschichtliches zur *Professio fidei*

Die Pflicht zum Glaubensbekenntnis ist so alt wie die Kirche selbst. Man kann sagen, daß sie auf göttlichem Recht beruht: *Wer sich nun vor den Menschen zu mir bekennt, zu dem werde ich mich vor meinem Vater im Himmel bekennen* (Mt 10,32; vgl. Lk 9,26). Deshalb erklärt der *Katechismus der katholischen Kirche: Der Gläubige soll den Namen des Herrn bezeugen, indem er furchtlos seinen Glauben bekennt*⁸. Und an anderer Stelle: *Vor Pilatus erklärt der Herr: »Ich bin dazu geboren und dazu in die Welt gekommen, daß ich für die Wahrheit Zeugnis ablege«* (Joh 18,37). *Der Christ braucht sich nicht »des Zeugnisses für unseren Herrn«* (2 Tim 1,8) zu schämen. *In Situationen, die ein Glaubenszeugnis verlangen, muß der Christ, wie der hl. Paulus vor seinen Richtern, den Glauben unzweideutig bekennen. Er muß sich bemühen, »vor Gott und den Menschen immer ein reines Gewissen zu haben«* (Apg 24,16)⁹.

Liturgie und Kirchenrecht haben diese allgemeine Verpflichtung zum Glaubensbekenntnis seit jeher im Hinblick auf markante Anlässe konkretisiert. Bis zum heutigen Tag schreibt die Kirche das Glaubensbekenntnis in jeder Sonntagsmesse vor, und in bestimmten Fällen – Taufe, Firmung, Priesterweihe usw. – hält sie die Gläubigen dazu an, es in besonders feierlicher Form auszusprechen. Mit um so mehr Grund verlangt sie die Ablegung des Glaubensbekenntnisses als Voraussetzung zur Übernahme wichtiger Ämter, die namens der Kirche auszuüben sind, ist doch die Bindung ihrer Inhaber an das von der Kirche gehütete *depositum fidei* von unaufgebbarer Bedeutung. Die kirchliche Autorität hat dafür Sorge zu tragen, daß diese Bindung sich nicht lockert oder verlorengeht.

Um jetzt nicht in eine noch fernere Vergangenheit zurückzugehen, soll es genügen, daran zu erinnern, daß das Konzil von Trient ein Glaubensbekenntnis vorgeschrieben hat¹⁰, das von Papst Pius IV. konkret festgelegt worden ist¹¹. Es enthielt

⁸ KKK 2145.

⁹ KKK 2471.

¹⁰ Konzil von Trient, sess. 24 de ref., cap. 12, und sess. 25 de ref., cap. 2, MANSI, vol. 33, 162 u. 182. Zur geschichtlichen Entwicklung von Trient bis zur Formel von 1989 vgl. H. Schmitz, »*Professio fidei*« und »*Iusiurandum fidelitatis*«. *Glaubensbekenntnis und Treueid. Wiederbelebung des Antimodernisteneides?*, in »Archiv für katholisches Kirchenrecht« 157 (1988), S. 353–429.

¹¹ Bulle *Iniunctum nobis*, 13. 11. 1564, DH 1862–1870.

das Nizäno-Konstantinopolitanum und im Anschluß daran in geraffter Form die wichtigsten Lehrpunkte des Tridentinums, betreffend Schrift und Tradition, Sakramente, Rechtfertigung, Messe und Eucharistie, Fegfeuer, Bilderverehrung usw., auf die eine summarische Schlußformel folgte, in der die Unterwerfung unter die Beschlüsse aller Konzilien und die Ablehnung aller von der Kirche verurteilter Häresien ausgesprochen wurde. Dieses Glaubensbekenntnis wurde beschworen¹². Nach Abschluß des I. Vatikanischen Konzils wurde 1877 durch ein Dekret der Konzilskongregation diese *Professio fidei Tridentina* leicht erweitert¹³, um einen spezifischen Bezug zu den neu definierten Dogmen des Primates und der Unfehlbarkeit des Papstes herzustellen.

Dieses Glaubensbekenntnis wurde 1910 unter Pius X. durch das *Iuramentum contra errores modernismi*, also den sogenannten »Antimodernisteneid« ergänzt¹⁴. Er bezog sich – im Anschluß an die *Professio fidei tridentina-vaticana* – zuerst kurz und allgemein auf die Annahme all dessen, was vom irrumslosen Lehramt der Kirche definiert, behauptet und erklärt wurde¹⁵, um dann jene kirchlichen Lehren ausdrücklich zu thematisieren, denen die in den Jahren zuvor von Pius X. verurteilten Zeitirrtümer widersprachen: die Beweisbarkeit der Existenz Gottes, das Vorliegen äußerer Beweise für die Offenbarung, die unmittelbare Stiftung der Kirche durch Christus, die unveränderliche Kontinuität der Glaubenslehre usw. Der Antimodernisteneid war bis in die Jahre unmittelbar nach dem II. Vatikanum u. a. von sämtlichen Weihkandidaten abzulegen.

1967 schrieb die Glaubenskongregation eine neue Formel vor, welche die bisherige *Professio fidei tridentina-vaticana* und den Antimodernisteneid ersetzte¹⁶. Sie bestand aus dem Nizäno-Konstantinopolitanum, dem ein kurzer Zusatz angeschlossen wurde¹⁷. Dieser lautete (in privater Übersetzung): *Mit Festigkeit erkenne ich auch an und halte an allem und jedem fest, was bezüglich der Lehre des Glaubens und der Sitten von der Kirche sei es durch feierliches Urteil definiert, sei es durch das ordentliche und allgemeine Lehramt behauptet und erklärt wurde, und zwar so, wie dies von ihr vorgelegt wird, besonders was das Geheimnis der heiligen Kirche Christi, ihrer Sakramente und das Meßopfer sowie den Primat des Römischen Pontifex betrifft.*¹⁸ Eid wurde dabei keiner geleistet.

¹² Für die Schwurformel vgl. DH 1870.

¹³ Die wenigen Zusätze erscheinen in DH 1869 in eckiger Klammer.

¹⁴ Pius X., *Motu proprio Sacrorum antistitum*, 1. 9. 1910, DH 3537–3550.

¹⁵ DH 3537.

¹⁶ In der kurzen Einleitung zum Antimodernisteneid behauptet DH – allerdings ohne Quellenangabe –, die Eidesverpflichtung sei im Jahre 1967 suspendiert worden.

¹⁷ Vgl. AAS 59 (1967) 1058.

¹⁸ Diese Formel ist in DH nicht abgedruckt. Der lateinische Text lautete: *Firmiter quoque amplector et retineo omnia et singula quae circa doctrinam de fide et moribus ab Ecclesia, sive solemniter iudicio definita sive ordinario magisterio adserta ac declarata sunt, prout ab ipsa proponuntur, praesertim ea quae respiciunt mysterium sanctae Ecclesiae Christi, eiusque Sacramenta et Missae Sacrificium atque Primatum Romani Pontificis.*

3. Die Formel der geltenden *Professio fidei* von 1989

Am 25. 2. 1989 wurde im *Osservatore Romano* die neue, bis heute in Geltung stehende Formel für die *Professio fidei* veröffentlicht, außerdem die Formel eines Treueides für kirchliche Amtsträger. Letzterer war bisher nur für die Bischöfe vorgeschrieben gewesen¹⁹ und wurde jetzt (in anderer Formulierung) faktisch auf alle Amtsträger ausgedehnt, die nach can. 833 zur *Professio fidei* verpflichtet sind²⁰. Die beiden neuen Formeln wurden alsbald auch in den *Acta Apostolicae Sedis* publiziert²¹, stießen aber sofort auf Kritik, und zwar sowohl formal-kirchenrechtlicher als auch theologisch-inhaltlicher Art.

Die Formaleinwände bezogen sich nicht auf die Tatsache der Neuvorlage eines Glaubensbekenntnisses durch die Kongregation für die Glaubenslehre, die damit nur eine Aufgabe wahrgenommen hatte, die unzweifelhaft in ihre Kompetenz fällt – und zwar sowohl nach der alten, von Paul VI. stammenden und gerade noch geltenden Geschäftsordnung der Römischen Kurie gemäß *Regimini Ecclesiae universae* (Nr. 136) als auch nach der neuen, die durch die Apostolische Konstitution *Pastor Bonus* (Nr. 18) von Johannes Paul II. bereits erlassen worden war. Die Kritik bezog sich auf die Tatsache, daß die Kongregation insofern ihre Kompetenz überschritten hatte, als der Treueid über die vom *Codex* gezogenen Grenzen hinaus auf einen weiteren Personenkreis ausgedehnt wurde, was einem Gesetzgebungsakt gleichkam, der einer besonderen Ermächtigung durch den Papst oder einer Approbation seinerseits bedürft hätte. Der Formfehler ward alsbald behoben: Noch im selben Jahr wurde in den *Acta Apostolicae Sedis* ein *Rescriptum ex Audientia* veröffentlicht, in dem der Präfekt der Kongregation für die Glaubenslehre mitteilte, daß die neuen Formeln und die dazugehörigen einschlägigen Anweisungen vom Papst vor ihrer Veröffentlichung in einer Audienz approbiert worden waren²².

Die inhaltlichen Einwände bestanden freilich vorerst weiter. Abgesehen von manchen Protesten gegen den Treueid (der aber eine lange kanonistische Tradition hat und zu dem überdies unzählige Parallelen im zivilen Bereich bestehen, so daß an seiner Legitimität nicht zu zweifeln ist und er daher hier außer Betracht bleiben kann), kamen sie vor allem daher, daß manche Autoren nicht einzusehen vermochten, worin der Sinn der Erweiterung der bisherigen Formel der *Professio fidei* liegen sollte. In der *notula expositionis*, mit der die Texte offiziell vorgestellt worden waren, hatte es lediglich geheißen, es sei notwendig geworden, für das Glaubensbekenntnis und den neu vorgeschriebenen Treueid *die zu diesem Zweck geeigneten, nach Stil und In-*

¹⁹ Vgl. CIC can. 380.

²⁰ Die neue Formel, auf die wir hier nicht weiter eingehen, ist eine andere als die für die Bischöfe vor Amtsantritt vorgeschriebene. Diese seit 1. 7. 1987 in Geltung stehende Formel wurde bislang nicht offiziell publiziert, ist aber abgedruckt bei H. Schmitz, a. a. O., S. 378 f. Schmitz deutet übrigens ebd. kurioserweise an, der Salzburger Erzbischof Eder habe vor seinem Amtsantritt 1989 möglicherweise den Treueid noch nach der älteren Formel aus 1972 abgelegt.

²¹ Vgl. Anm. 4.

²² AAS 81 (1989) 1169. Vgl. dazu J. A. Fuentes, *Sujeción del fiel a las nuevas fórmulas de la Profesión de fe y del Juramento de fidelidad*, in »Ius Canonicum« 60 (1990), S. 517–545, insbes. S. 520–522.

halt mehr den Lehren des II. Vatikanischen Konzils und der darauf folgenden Dokumente angeglichenen Texte bereitzustellen²³. Und im Hinblick auf die *Professio fidei* hatte die knappe Information gelautet: *Der zweite Teil wurde abgeändert durch Unterteilung in drei Absätze mit dem Ziel, die Ordnung der Wahrheiten und die entsprechend erforderte Zustimmung besser zu unterscheiden*²⁴.

4. Sinn und Bedeutung der drei Absätze der neuen Schlußformel

Die Schlußformel, deren wesentlichen Inhalt wir, was die drei Kategorien von Wahrheit anbelangt, eingangs bereits vorweggenommen haben, lautet folgendermaßen:

»Ich, N.N., glaube fest und bekenne alles und jedes, was im Glaubensbekenntnis enthalten ist: Ich glaube an den einen Gott, den Vater, den Allmächtigen usw. (...) und das Leben der kommenden Welt. Amen. (Credo der Messe)

Fest glaube ich auch alles, was im geschriebenen oder überlieferten Wort Gottes enthalten ist und von der Kirche als von Gott geoffenbart zu glauben vorgelegt wird, sei es durch feierliches Urteil, sei es durch das ordentliche und allgemeine Lehramt.

Mit Festigkeit erkenne ich auch an und halte an allem und jedem fest, was bezüglich der Lehre des Glaubens und der Sitten von der Kirche endgültig vorgelegt wird.

Außerdem hange ich mit religiösem Gehorsam des Willens und des Verstandes den Lehren an, die der Papst oder das Bischofskollegium vorlegen, wenn sie ihr authentisches Lehramt ausüben, auch wenn sie nicht beabsichtigen, diese in einem endgültigen Akt zu verkünden.»²⁵

Was den ersten Absatz betrifft, so unterlag er keiner Verständnisschwierigkeit. Er bezieht sich auf die Dogmen²⁶, also auf Wahrheiten, die von der Kirche als geoffenbart gelehrt werden, was auf zweierlei Weise geschehen kann: 1) durch feierliche Definition des Papstes *ex cathedra* oder eines ökumenischen Konzils; 2) durch das sogenannte ordentliche und allgemeine Lehramt, d.h. durch die übereinstimmende

²³ AAS 81 (1989) 104; neuerdings wieder in »L'Osservatore Romano« (dt.), 17. 7. 1998, S. 7.

²⁴ Ebd.

²⁵ Die hier wiedergegebene Übersetzung stammt aus dem deutschen »L'Osservatore Romano«, 17. 7. 1998, S. 7. Der lateinische Text lautet (vgl. Anm. 4): *Firma fide quoque credo ea omnia et singula quae in verbo Dei scripto vel tradito continentur et ab Ecclesia sive sollemni iudicio sive ordinario et universali magisterio tamquam divinitus revelata credenda proponuntur. Firmiter etiam amplector ac retineo omnia et singula quae circa doctrinam de fide vel moribus ab eadem definitive proponuntur. Insuper religioso voluntatis et intellectus obsequio doctrinis adhaereo quas sive Romanus Pontifex sive Collegium episcoporum enuntiant cum Magisterium authenticum exercent etsi non definitivo actu easdem proclamare intendant.*

²⁶ Vgl. Anm. 7. Eine Definition von »Dogma« bietet das I. Vatikanum: *Porro fide divina et catholica ea omnia credenda sunt, quae in verbo Dei scripto vel tradito continentur et ab Ecclesia sive sollemni iudicio sive ordinario et universali magisterio tamquam divinitus revelata credenda proponuntur* (DH 3011). Das Konzil verwendet zwar an dieser Stelle den Terminus »Dogma« nicht, spricht aber wenig später vom Sinn der »heiligen Dogmen« (DS 3020), indem es sich genau auf diese von der Kirche verkündeten Glaubenswahrheiten bezieht.

Vorlage einer Wahrheit als Offenbarungswahrheit im Zuge der kontinuierlichen Lehrtätigkeit der Bischöfe in Einheit mit dem Papst²⁷. In beiden Fällen sind diese Wahrheiten, da die Kirche sie unfehlbar als von Gott geoffenbart zu glauben vorlegt, mit göttlichem Glauben anzunehmen²⁸.

Auch der dritte Absatz bot keine Interpretationsprobleme: Wenn das Lehramt Wahrheiten vorlegt, ohne dabei seine Unfehlbarkeit in Anspruch zu nehmen, so sind seine Lehren trotzdem verbindlich²⁹, wenngleich die Zustimmung, die von den Gläubigen gefordert wird, nicht als Glaubensakt, sondern als *religiosum voluntatis et intellectus obsequium*³⁰ zu qualifizieren ist, das außerdem je nach Art der Vorlage der Lehre verschieden »intensiv« ausfallen wird. Unschwer erkennt man, daß die Formulierung des 3. Absatzes sich auf LG stützt. Dort heißt es im Anschluß an den Hinweis, daß die Gläubigen den Lehren ihres Bischofs, der in Übereinstimmung mit dem Papst lehrt, mit religiös gegründetem Gehorsam anhängen müssen: *Dieser religiöse Gehorsam des Willens und Verstandes* (»Hoc vero religiosum voluntatis et intellectus obsequium«) *ist in besonderer Weise dem authentischen Lehramt des Bischofs von Rom, auch wenn er nicht kraft höchster Lehrautorität spricht, zu leisten; nämlich so, daß sein oberstes Lehramt ehrfürchtig anerkannt und den von ihm vorgebrachten Urteilen aufrichtige Anhänglichkeit gezollt wird, entsprechend der von ihm kundgetanen Auffassung und Absicht. Diese läßt sich vornehmlich erkennen aus*

²⁷ Da es bisweilen praktisch nicht einfach ist festzustellen, ob eine bestimmte Glaubenswahrheit vom ordentlichen Lehramt tatsächlich auch allgemein vorgetragen wird, möchten manche Autoren den Ausdruck »Dogma« für die vom außerordentlichen Lehramt feierlich definierten Glaubenswahrheiten reservieren. Vgl. dazu F. Ocariz/A. Blanco, *Revelación, fe y credibilidad. Curso de Teología fundamental*, Madrid 1998, S. 132–137. Auch KKK 88 könnte terminologisch auf diese Sinneinengung schließen lassen: *Ecclesiae Magisterium auctoritatem a Christo receptam plene adhibet, cum dogmata definit, id est, cum modo populum christianum ad adhaesione fidei irrevocabilem vinculante, veritates proponit in revelatione divina contentas ...* Wie in Anm. 7 dargelegt, wird der Terminus »Dogma« in diesem Beitrag immer im weiteren Sinn verwendet, also nicht auf Kathedralentscheide und Konzilsdefinitionen eingeschränkt.

²⁸ CIC, can. 750 (nach *Ad tuendam fidem*: can. 750, § 1): *Fide divina et catholica ea omnia credenda sunt quae verbo Dei scripto vel tradito, uno scilicet fidei deposito Ecclesiae commisso, continentur, et insimul ut divinitus revelata proponuntur sive ab Ecclesiae magisterio sollemni, sive ab eius magisterio ordinario et universali, quod quidem communi adhaesione christifidelium sub ductu sacri magisterii manifestatur; tenentur igitur omnes quascumque devitare doctrinas iisdem contrarias.* – Wer dagegen verstößt, begeht nach can. 751 das Verbrechen der Häresie: *Dicitur haeresis, pertinax, post receptum baptismum, alicuius veritatis fide divina et catholica credendae denegatio, aut de eadem pertinax dubitatio ...* – Da es aber oftmals zweifelhaft sein kann, ob eine Wahrheit vom ordentlichen Lehramt tatsächlich universal gelehrt wird bzw. ob sie – wenn sie universal gelehrt wird – auch als geoffenbarte Wahrheit gelehrt wird, schränkt can. 749 § 3 ein: *Infallibiliter definita nulla intellegitur doctrina, nisi id manifesto constiterit.* Diese Einschränkung kann nicht bedeuten, daß eine Glaubenswahrheit feierlich definiert sein muß (sonst könnte nicht die Pflicht bestehen, auch vom ordentlichen und universalen Lehramt vorgelegte Dogmen zu glauben), wohl aber, daß sie als *Dogma* eindeutig erkannt werden kann. Dies wird in vielen Fällen wohl nur dadurch möglich, weil das ordentliche päpstliche Lehramt dies feststellt.

²⁹ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution *Lumen gentium* über die Kirche (LG), Nr. 25, sowie CIC, can. 752: *Non quidem fidei assensus, religiosum tamen intellectus et voluntatis obsequium praestandum est doctrinae, quam sive Summus Pontifex sive Collegium Episcoporum de fide vel de moribus enuntiant, cum magisterium authenticum exercent, etsi definitivo actu eandem proclamare non intendant; christifideles ergo devitare curent quae cum eadem non congruant.*

³⁰ Vgl. insbes. LG 25. Ähnlich CIC can. 752, wo allerdings nicht der Wille, sondern der Verstand an erster Stelle genannt wird: *intellectus et voluntatis obsequium* (vgl. Anm. 29).

der Art der Dokumente, der Häufigkeit der Vorlage ein und derselben Lehre, und der Sprechweise.³¹

Wenn der erste und dritte Absatz unproblematisch waren, so lagen die Dinge beim zweiten Absatz anders. Welche Lehren waren gemeint mit *omnia et singula quae circa doctrinam de fide vel moribus ab eadem (Ecclesia) definitive proponuntur?* Und welche besondere Art der Zustimmung verbarg sich hinter dem Ausdruck *Firmiter (...) amplector ac retineo?*

Offensichtlich war mit diesem Absatz eine Kategorie lehramtlich verkündeter Wahrheiten angesprochen, die sich sowohl von den Dogmen unterscheiden als auch von den Lehren, die ohne Anspruch auf Unfehlbarkeit vorgetragen werden. Mit anderen Worten: Diese Kategorie bilden Lehrakte, in welchen die Unfehlbarkeit der Kirche sich aktualisiert, mittels derer aber dennoch keine Glaubenswahrheiten im eigentlichen Sinn vorgelegt werden. Um welche Akte handelt es sich? Zweifellos um solche, die sich nicht auf Offenbarungswahrheiten beziehen, sondern auf Wahrheiten, die mit der Offenbarung in Zusammenhang stehen, so daß die Kirche, um das *depositum fidei* authentisch verkünden und gegen den Irrtum verteidigen zu können, auch für diese Fragen kompetent ist und in ihrem Urteil unfehlbar sein muß, wenn sie sich definitiv, also endgültig äußert.

Das II. Vatikanum hatte in der Kirchenkonstitution im übrigen festgehalten, daß Lehren unfehlbar nicht nur vom Papst *ex cathedra* bzw. von einem Ökumenischen Konzil vorgetragen werden können, sondern daß auch die das ordentliche und allgemeine Lehramt der über den Erdkreis verstreuten, aber das Gemeinschaftsband untereinander und mit dem Papst wahren Bischöfe die Lehre Christi unfehlbar verkünden, wenn sie in Glaubens- und Sittensachen einhellig *in unam sententiam tamquam definitive tenendam conveniunt*³².

In der Fundamentaltheologie begegnet man der klassischen Unterscheidung zwischen einem *obiectum directum* und einem *obiectum indirectum infallibilitatis*. Sie deckt sich nach allgemeiner Ansicht mit der Unterscheidung zwischen direktem und indirektem Objekt des Lehramtes als solchem. Zu ersterem gehören die in der Heiligen Schrift und der mündlichen Überlieferung enthaltenen Wahrheiten, welche die Kirche gegebenenfalls unfehlbar vortragen kann; zum zweiten gehören nicht-geoffenbarte Wahrheiten, die aber mit der Offenbarungswahrheit in einem inneren und notwendigen Zusammenhang stehen, so daß ein Irrtum des Lehramtes über sie die Bewahrung der Offenbarung selbst gefährden würde. Man zählt dazu³³:

– *conclusiones theologicae*: Schlußfolgerungen, bei denen Offenbarungswahrheiten mit Vernunftwahrheiten verknüpft werden;

³¹ LG 25.

³² LG 25. Wegen seiner Bedeutung für unsere Frage geben wir den ganzen Passus hier lateinisch wieder: *Licet singuli Praesules infallibilitatis praerogativa non polleant, quando tamen, etiam per orbem dispersi, sed communionis nexum inter se et cum Successore Petri servantes, authentice res fidei et morum docentes in unam sententiam tamquam definitive tenendam conveniunt, doctrinam Christi infallibiliter enuntiant.*

³³ Vgl. dazu z. B. die knappen Ausführungen bei L. Scheffczyk/A. Ziegenaus, a. a. O., S. 125–128.

- *praeambula fidei*: Vernunftwahrheiten, deren Leugnung die Annahme der Offenbarung selbst gefährden oder verunmöglichen würden;
- *facta dogmatica*: dogmatisch erhebliche Tatsachen wie die Rechtmäßigkeit einer Papstwahl oder der ökumenische Charakter eines Konzils;
- universale Kirchengesetze, Approbationsakte für Institutionen päpstlichen Rechts, Heiligsprechungsdekrete usw.

Die gläubige Logik, die hinter dieser Auffassung steht, ist klar: Die Kirche in ihrer Gesamtheit ist unfehlbar. Wenn ein Akt kirchlichen Lehrens und Lebens dauerhaft die Gesamtheit des Gottesvolkes prägt, kann er nicht irrig sein, weil sonst die gesamte Kirche in den Irrtum geführt würde. Und das ist kraft des Beistands des Heiligen Geistes eine Denk- und Seinsunmöglichkeit.

Das II. Vatikanische Konzil hat hinsichtlich des Umfangs der Unfehlbarkeit des Lehramtes, um den es hier geht, erklärt: *Diese Unfehlbarkeit, mit welcher der göttliche Erlöser seine Kirche bei der Definierung einer Glaubens- und Sittenlehre ausgestattet sehen wollte, reicht so weit, wie die Hinterlage der göttlichen Offenbarung, welche rein bewahrt und getreulich ausgelegt werden muß, es erfordert*³⁴. Es geht also nicht an, die Kompetenz des Lehramtes (und gegebenenfalls seine Unfehlbarkeit) auf die formell geoffenbarten Wahrheiten zu beschränken. Deshalb hat auch die Kongregation für die Glaubenslehre vor geraumer Zeit im Zuge der Auseinandersetzung mit Hans Küng in einer wichtigen Erklärung festgehalten (und diese Stellungnahme ist seither oftmals in anderen lehramtlichen Dokumenten zitiert worden): *Nach der katholische Lehre erstreckt sich die Unfehlbarkeit des Lehramtes der Kirche aber nicht nur auf die Hinterlassenschaft des Glaubens, sondern auch auf jenes, ohne das diese Hinterlassenschaft nicht richtig bewahrt und dargestellt werden kann*³⁵.

Jene Wahrheiten also, die, ohne Offenbarungswahrheiten zu sein oder als solche bezeichnet zu werden, von der Kirche auf endgültige Weise vorgelegt werden, sind irreformabel. Sie können sich nicht ändern. Die Kirche kann sie nicht zurücknehmen. Kein Papst und kein Konzil könnte sie aufheben oder ihren Sinn verändern. Würde die Kirche dies tun, hätte sie aufgehört, Kirche zu sein, bzw. wäre nie Kirche gewesen. Denn was einmal Wahrheit war, kann nicht aufhören, Wahrheit zu sein. Was mit dem Beistand des Heiligen Geistes für die ganze Kirche endgültig verkündet worden ist, ist für immer unbezweifelbare Wahrheit.

Trotzdem sind diese endgültig und unaufgebbbar vom Lehramt vorgetragene Wahrheiten – wir beziehen uns auf die des »2. Absatzes« – keine Glaubenswahrheiten.

³⁴ LG 25. Zur Erleichterung eines Vergleiches mit dem Text der folgenden Anmerkung geben wir die lateinische Fassung wieder: *Haec autem infallibilitas, qua Divinus Redemptor Ecclesiam suam in definienda doctrina de fide vel moribus instructam esse voluit, tantum patet quantum divinae Revelationis patet depositum, sancte custodiendum et fideliter exponendum.*

³⁵ Kongregation für die Glaubenslehre, Erklärung *Mysterium Ecclesiae*, 24. 6. 73, DH 4536: *Secundum autem catholicam doctrinam, infallibilitas Magisterii Ecclesiae non solum ad fidei depositum se extendit, sed etiam ad ea, sine quibus hoc depositum rite nequit custodiri et exponi. Extensio vero illius infallibilitatis ad ipsum fidei depositum, est veritas quam Ecclesia inde ab initiis pro comperto habuit in promissionibus Christi esse revelatam.*

ten: die Kirche erklärt nicht, daß sie von Gott geoffenbart wurden; sie stellt nur mit dem Beistand des Heiligen Geistes, der sie vor dem Irrtum bewahrt, fest, daß diese Wahrheiten mit unerschütterlicher Gewißheit Geltung haben. Die Gläubigen brauchen sie nicht zu glauben – denn Gott offenbart sie nicht bzw. die Kirche behauptet nicht, daß Gott dies tue –, sie haben ihnen aber ihre unerschütterliche Zustimmung zu geben³⁶.

Damit ist nicht nur klar, worin der Unterschied dieser Wahrheiten zu den Dogmen liegt (im einen Fall spricht die Kirche von geoffenbarten Wahrheiten, im anderen nicht), sondern es ist auch klar, worin der Unterschied zu den Lehren des dritten Absatzes zu sehen ist: bei diesen beansprucht das Lehramt zwar Zustimmung, spricht aber nicht im Bewußtsein, eine irreformable Lehre vorzutragen.

Diese Unterscheidungen sind keineswegs neu. Als das I. Vatikanum die Infallibilität des Papstes definierte und die genauen Grenzen der päpstlichen Unfehlbarkeit umschrieb, wählte es sehr genau seine Worte: *Romanum Pontificem, cum ex cathedra loquitur, id est, cum omnium christianorum pastoris et doctoris munere fungens pro suprema sua Apostolica auctoritate doctrinam de fide vel moribus ab universa Ecclesia tenendam definit ...*³⁷ Wie sich aus den Akten des Konzils nachweisen läßt, wurde bewußt der Ausdruck *tenendam* gewählt – und nicht, wie ursprünglich vorgeschlagen, *credendam*³⁸ –, um nicht auszuschließen, daß unfehlbare Entscheidungen des Papstes auch vorliegen können, wenn eine Lehre, die den Glauben oder die Moral betrifft, nicht im strengen Sinn als geoffenbart gelten kann.

Diese Unterscheidung zwischen einer *fides credenda* und einer *fides tenenda*, die von manchen Autoren auch *fides ecclesiastica* bzw. – zur Vermeidung des Ausdrucks »fides« – einfach *doctrina catholica* genannt wird, ist in der Geschichte der Kirche immer präsent gewesen und wird bis zum heutigen Tag in den lehramtlichen Verlautbarungen durchgehend genau beachtet.

5. Der »Lehrmäßige Kommentar zur Schlußformel der Professio fidei«

Im Zusammenhang mit der Publikation von *Ad tuendam fidem* ist seitens der Kongregation für die Glaubenslehre eine wichtige Klarstellung erfolgt, die sich auf die Schlußformel der *Professio fidei* von 1989 bezieht und insbesondere die Unter-

³⁶ Auch die authentische Ausgabe des *Catechismus Catholicae Ecclesiae* (1997) berücksichtigt diese Präzisierungen neuester Zeit, wenn sie gegenüber der französischen Erstausgabe 1993 die Nr. 88 verändert (die neue Formulierung ist unterstrichen, die alte anschließend unter Klammern beigelegt): *Das Lehramt der Kirche setzt die von Christus erhaltene Autorität voll ein, wenn es Dogmen definiert, das heißt wenn es in einer das christliche Volk zu einer unwiderrufflichen Glaubenszustimmung verpflichtenden Form Wahrheiten vorlegt, die in der göttlichen Offenbarung enthalten sind, oder auch wenn es auf endgültige Weise Wahrheiten vorlegt, die mit diesen in einem notwendigen Zusammenhang stehen* (oder die mit solchen Wahrheiten in einem notwendigen Zusammenhang stehen).

³⁷ I. Vatikanisches Konzil, Dogm. Konstitution *Pastor aeternus*, DH 3074.

³⁸ Acta Concilii Vaticani I, Collectio lacensis, t. VII, col. 1704f. Vgl. zu dieser Beobachtung E. Dublanchy, *Infallibilité du Pape*, in DTC VII/2, col. 1699.

scheidung der drei Kategorien von Wahrheit, die dort angeführt werden, betrifft. Dieser *lehrmäßige Kommentar (nota doctrinalis)*³⁹ ist für unser Thema insofern äußerst wichtig, als er darlegt:

1) Nicht-geoffenbarte Wahrheiten können feierlich definiert oder vom ordentlichen und allgemeinen Lehramt der Kirche als *sententia definitive tenenda* unfehlbar gelehrt werden⁴⁰.

2) Die von den Gläubigen zu leistende feste und endgültige Zustimmung zu diesen Wahrheiten gründet im Glauben an den Beistand, den der Heilige Geist dem Lehramt schenkt, und in der katholischen Lehre von der Unfehlbarkeit des Lehramtes in diesen Bereichen⁴¹.

3) Was die *Festigkeit* dieser Zustimmung anbelangt, unterscheidet sie sich nicht von jener, die ein Dogma fordert; das *Motiv* der Zustimmung freilich ist nicht (wie bei den Glaubenswahrheiten) die Autorität des Wortes Gottes selbst; handelt es sich doch um Lehren *de fide tenenda*, nicht *de fide credenda*⁴².

4) Wer solche Lehren leugnet, ist nicht Häretiker, aber er *lehnt Wahrheiten der katholischen Lehre ab und steht deshalb nicht mehr in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche*⁴³.

5) Diese Lehren können auf zweierlei Weise mit der Offenbarung verknüpft sein: aufgrund einer geschichtlichen Beziehung oder aufgrund eines logischen Zusammenhangs. In letzterem Fall kann es geschehen, daß im Zuge der Entwicklung des Verständnisses, das die Kirche vom *depositum fidei* gewinnt, einige dieser Lehren auch als Dogmen göttlichen und katholischen Glaubens verkündet werden⁴⁴.

6) Wenn eine solche Lehre nicht definiert wurde, also nicht in einem endgültigen Akt (Kathedralentscheidung, Konzilsdefinition), sondern »bloß« vom ordentlichen und allgemeinen Lehramt der in der Welt verstreuten und in Einheit mit dem Nachfolger Petri stehenden Bischöfe vorgetragen wird, kann der Papst eine solche Lehre bestätigen, auch ohne eine feierliche Definition vorzunehmen⁴⁵.

Der *lehrmäßige Kommentar* stellt im übrigen auch klar, daß die Vorlage eines Dogmas bzw. einer *sententia definitive tenenda* durch das ordentliche und universale Lehramt nicht an eine technische Formulierung von besonderer Feierlichkeit geknüpft ist; es reicht aus, daß diese aus der Sprechweise und dem Kontext eindeutig hervorgeht. Ja, es ist sogar möglich, daß überhaupt keine ausdrückliche Erklärung vorliegt, die betreffende Lehre aber *in der Glaubenspraxis der Kirche implizit enthalten ist, von der Offenbarung herkommt oder für das ewige Heil notwendig ist und von der Tradition ununterbrochen bezeugt wird*⁴⁶.

³⁹ Die Kongregation für die Glaubenslehre hat die *Professio fidei* von 1989 zeitgleich mit der Publikation von *Ad tuendam fidem* wiederverlautbart in AAS 90 (1998) 542–544, und zwar unter Beifügung einer *Nota doctrinalis* »*Professionis fidei*« *formulam extremam enucleans*, ebd. 544–551. Deutsche Fassung in »L'Osservatore Romano«, 17. 7. 1998, S. 7f.

⁴⁰ Vgl. ebd., Nr. 6.

⁴¹ Vgl. ebd.

⁴² Vgl. ebd., Nr. 8.

⁴³ Ebd., Nr. 6.

⁴⁴ Vgl. ebd., Nr. 7.

⁴⁵ Vgl. ebd., Nr. 9.

⁴⁶ Vgl. ebd., Anm. 17.

Ein weiteres Verdienst der *nota doctrinalis* der Kongregation für die Glaubenslehre liegt in den Beispielen, die sie für die drei Arten von Wahrheiten anführt, die in der Schlußformel der *Professio fidei* allgemein genannt werden. Hier interessieren lediglich jene, die zur Illustration der Inhalte angeführt werden, auf die sich eine *sententia definitiva tenenda* beziehen kann.

Die Kongregation behandelt zuerst jene Lehren, die aufgrund logischer Notwendigkeit mit der Offenbarung verknüpft sind, und weist darauf hin, daß die Lehre vom Primat und von der Unfehlbarkeit des Papstes in der Zeit vor dem I. Vatikanum längst als zum *depositum fidei* gehörig angesehen worden ist, daß in der Diskussion aber offengeblieben war, *ob die begriffliche Fassung von »Jurisdiktion« und »Unfehlbarkeit« als innerer Bestandteil der Offenbarung oder lediglich als rationale Folgerung zu betrachten ist. Auch wenn die Lehre von der Unfehlbarkeit und vom Jurisdiktionsprimat des Papstes erst auf dem I. Vatikanischen Konzil als von Gott geoffenbarte Wahrheit definiert worden ist, war sie doch schon in der dem Konzil vorausliegenden Phase als endgültig anerkannt. Die Geschichte zeigt klar, daß das, was in das Bewußtsein der Kirche aufgenommen wurde, seit den Anfängen als eine wahre Lehre und später als endgültig zu halten betrachtet wurde, aber erst im letzten Schritt durch das I. Vatikanum auch als von Gott geoffenbarte Wahrheit definiert worden ist*⁴⁷.

Als aktuelles Beispiel führt die Kongregation dann die Entscheidung des Papstes an, mit welcher die Unmöglichkeit der Priesterweihe der Frau ausgesprochen wurde und auf die wir im nächsten Abschnitt noch näher eingehen werden. Es wird darauf hingewiesen, daß der Papst bewußt keine dogmatische Definition vornehmen wollte, daß er aber bekräftigt hat, daß diese Lehre endgültig zu halten ist⁴⁸. Wie durch das Beispiel von Primat und Unfehlbarkeit gezeigt werden konnte, sei dies jedoch kein Hindernis dafür, *daß das Bewußtsein der Kirche künftig dazu kommen kann, zu definieren, daß diese Lehre als von Gott geoffenbart zu glauben ist*⁴⁹.

Als Beispiele für unfehlbar vorgelegte Lehren aus dem Moralbereich führt die *nota doctrinalis* die Verwerflichkeit der Euthanasie, der Prostitution und der Unzucht an, wobei auf die Enzyklika *Evangelium vitae* sowie auf zwei Passagen des *Katechismus der katholischen Kirche* verwiesen wird⁵⁰.

Definitive Lehren, die nie als von Gott geoffenbart verkündet werden können, aber aufgrund geschichtlicher Notwendigkeit mit der Offenbarung verbunden sind und von der Kirche definitiv vorgelegt werden, sind nach der *nota* beispielsweise die Rechtmäßigkeit einer Papstwahl oder eines ökumenischen Konzils, Heiligsprechungen und – das konkrete Beispiel kommt etwas überraschend, ist aber illustrativ und von hoher Aktualität – die Erklärung des Apostolischen Schreibens *Apostolicae curae* von Papst Leo XIII. über die Ungültigkeit der anglikanischen Weihen⁵¹.

⁴⁷ Ebd., Nr. 11.

⁴⁸ Vgl. ebd.

⁴⁹ Ebd., Nr. 11.

⁵⁰ Vgl. ebd., Nr. 11.

⁵¹ Vgl. ebd.

6. In jüngster Zeit definitiv vorgelegte Wahrheiten

Jedem einigermaßen aufmerksamen Beobachter der innerkirchlichen Entwicklung in den Jahren nach dem II. Vatikanischen Konzil konnte die in weiten Kreisen sich ausbreitende Tendenz nicht verborgen bleiben, die Bedeutung lehramtlicher Aussagen zu relativieren und die Lehrkompetenz des Papstes mehr oder minder deutlich auf unfehlbare *Ex-cathedra*-Äußerungen zu beschränken. Nicht wenige Autoren betonten die (an sich völlig korrekte und notwendige) Unterscheidung zwischen dem unfehlbaren und dem authentischen Lehramt und arbeiteten bewußt darauf hin, den nicht-unfehlbaren Äußerungen des Lehramtes Verbindlichkeit abzuspreehen und sie lediglich als respektable private Äußerungen (»römische Schultheologie«) zu betrachten. Es kann in dieser Hinsicht als symptomatisch angesehen werden, daß der »neue deutsche Denzinger«⁵² das *Credo des Volkes Gottes*, das Paul VI. 1968 verkündet hat, nicht abdruckt. Es soll offenbar als bloß privater Ausdruck des Glaubens des Papstes gelten und seiner normativen Bedeutung faktisch entkleidet werden.

Diese Entwicklung widerspricht natürlich dem Selbstverständnis und dem inneren Wesen der katholischen Kirche und konnte von der kirchlichen Autorität nicht hingenommen werden. Der Dissens mancher Theologen (und in der Folge vieler einfacher Gläubiger) gegenüber dem ordentlichen Lehramt hat auf breiter Basis mit der Enzyklika *Humanae vitae* eingesetzt, sich im Laufe der folgenden Jahrzehnte z.T. verfestigt und auf vielfache Weise nach Rechtfertigung gesucht. Der Heilige Stuhl ist offensichtlich bemüht, dieser schwierigen Situation Herr zu werden. Er hat, was nicht-administrative Maßnahmen anbelangt, besonders durch die Instruktion der Kongregation für die Glaubenslehre über die kirchliche Berufung des Theologen⁵³ versucht, die Logik der Unterwerfung der Theologie unter das Lehramt und der Annahme seiner Lehren bis hin zu den Disziplinaranweisungen argumentativ herauszuarbeiten.

Aber nicht nur auf diesem theoretischen Weg hat der Heilige Stuhl versucht, die Verbindlichkeit lehramtlicher Aussagen aus der von den Protagonisten des Dissenses angestrebten faktischen Reduktion auf formell unfehlbare Lehrakte herauszuführen. Die nicht enden wollenden Forderungen nach der Priesterweihe der Frau haben den Papst 1994 dazu veranlaßt, im Apostolischen Schreiben *Ordinatio sacerdotalis*⁵⁴ eine Erklärung abzugeben, die nicht nur in bezug auf diese konkrete theologische Frage höchst bedeutsam ist, sondern überhaupt auf die Verbindlichkeit lehramtlicher Aussagen im Sinne der *Professio fidei* neues Licht wirft. Der Papst beschließt seine Darlegungen mit den entscheidenden Worten: *Obwohl die Lehre über die nur*

⁵² Heinrich Denzinger, *Kompendium der Glaubensbekenntnisse und kirchlichen Lehrentscheidungen*, verbessert, erweitert, ins Deutsche übertragen und unter Mitarbeit von Helmut Holping herausgegeben von Peter Hünermann, Freiburg 37 1991.

⁵³ Kongregation für die Glaubenslehre, Instruktion *Donum veritatis* über die kirchliche Berufung des Theologen, 24. 5. 1990, AAS 82 (1990) 1550–1570.

⁵⁴ Johannes Paul II., Apost. Schreiben *Ordinatio sacerdotalis* über die nur Männern vorbehaltene Priesterweihe, 24. 5. 1994, AAS 86 (1994) 545–548.

Männern vorbehaltenen Priesterweihe sowohl von der beständigen und umfassenden Überlieferung der Kirche bewahrt als auch vom Lehramt in den Dokumenten der jüngeren Vergangenheit mit Beständigkeit gelehrt worden ist, hält man sie in unserer Zeit dennoch verschiedenorts für diskutierbar, oder man schreibt der Entscheidung der Kirche, Frauen nicht zu dieser Weihe zuzulassen, lediglich eine diszipliniere Bedeutung zu.

Damit also jeder Zweifel bezüglich der bedeutenden Angelegenheit, die die göttliche Verfassung der Kirche selbst betrifft, beseitigt wird, erkläre ich kraft meines Amtes, die Brüder zu stärken (vgl. Lk 22,32), daß die Kirche keinerlei Vollmacht hat, Frauen die Priesterweihe zu spenden, und daß sich alle Gläubigen der Kirche endgültig an diese Entscheidung zu halten haben⁵⁵.

Angesichts der klaren Worte des Papstes – die dennoch offensichtlich nicht als *Ex cathedra*-Entscheidung kenntlich gemacht waren – wurde von nicht wenigen die Frage aufgeworfen, welche theologische Qualifikation diese Lehre nun beanspruche⁵⁶. Die Kongregation für die Glaubenslehre hat deshalb wenig später offiziell das *Dubium* formuliert, ob diese Lehre als zum *depositum fidei* gehörig einzustufen sei, und den Zweifel mit einem Ja beantwortet. Zur Begründung führte sie mit päpstlicher Approbation aus: *Diese Lehre fordert eine endgültige Zustimmung, weil sie, auf dem geschriebenen Wort Gottes gegründet und in der Überlieferung der Kirche von Anfang an beständig bewahrt und angewandt, vom ordentlichen und universalen Lehramt unfehlbar vorgetragen worden ist (vgl. II. Vatikanisches Konzil, LG 25). Aus diesem Grund hat der Papst angesichts der gegenwärtigen Lage in Ausübung seines eigentlichen Amtes, die Brüder zu stärken (vgl. Lk 22,32), die gleiche Lehre mit einer förmlichen Erklärung vorgelegt, in ausdrücklicher Darlegung dessen, was immer, überall und von allen Gläubigen festzuhalten ist, insofern es zum Glaubensgut gehört*⁵⁷.

Die Stellungnahme der Kongregation für die Glaubenslehre hat keinen Zweifel an der Endgültigkeit und Irreformabilität dieser Lehre gelassen. Nicht für jedermann war freilich ersichtlich gewesen, daß der Papst sie als *definitive tenenda*, nicht aber als *de fide divina et catholica* gekennzeichnet hat. Insbesondere die Formulierung des *dubium* – Zugehörigkeit dieser Lehre zum *depositum fidei* oder nicht – und die affirmative Antwort darauf wiesen in die Richtung auf Feststellung einer vom ordentlichen und allgemeinen Lehramt unfehlbar vorgetragenen *Glaubens*-Lehre im engeren und eigentlichen Sinn. Erst die *nota doctrinalis* hat hier offiziell Klarheit geschaffen.

Was ist also in *Ordinatio sacerdotalis* geschehen? Wir können zusammenzufassen versuchen:

⁵⁵ Ebd., Nr. 4.

⁵⁶ L. Scheffczyk/A. Ziegenaus, a. a. O., interpretieren z. B. – wie sich zeigen wird, fälschlicherweise – folgendermaßen: »Es handelt sich dabei um einen Akt des ordentlichen päpstlichen Lehramtes, der eine in der Tradition der Kirche angelegte Offenbarungswahrheit beinhaltet. Ihm gegenüber ist nicht nur ein »silentium obsequiosum« zu wahren, sondern eine Glaubenszustimmung zu leisten« (S. 125).

⁵⁷ Kongregation für die Glaubenslehre, *Responsum ad dubium circa doctrinam in Epistula Apostolica »Ordinatio Sacerdotalis« traditam*, 28. 10. 1995, AAS 87 (1995) 1114.

- 1) Es ist keine Kathedralentscheidung ergangen.
- 2) Der Papst hat formell festgestellt, daß es sich bei der Lehre von der mangelnden Vollmacht der Kirche, Frauen die Priesterweihe zu erteilen, um eine zum *depositum fidei* gehörige Lehre handelt, die vom ordentlichen und allgemeinen Lehramt unfehlbar vorgelegt wird.
- 3) Der Papst behauptet, daß diese Lehre auf Schrift und Überlieferung gründet, erklärt sie aber nicht ausdrücklich als geoffenbart. Es liegt also kein Dogma vor.
- 4) Wer diese Lehre hartnäckig leugnet, steht nicht mehr in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche, ist aber nicht Häretiker und verfällt daher auch nicht der Tatstrafe der Exkommunikation gemäß CIC, can. 1364 § 1.

In ähnlicher Weise wie in *Ordinatio sacerdotalis* ist der Papst dann in der Enzyklika *Evangelium vitae* verfahren. Auch dem theologisch nicht geschulten Leser fällt sofort auf, daß Johannes Paul II. an drei Stellen der Enzyklika gleichsam einen »anderen Ton« anschlägt, nämlich dort, wo er von der direkten Tötung des Unschuldigen, von der direkten Abtreibung und von der Euthanasie handelt⁵⁸. In diesen drei Punkten bestätigt er jeweils Lehren, die vom ordentlichen und allgemeinen Lehramt vorgetragen werden, und er qualifiziert sie als Dogma⁵⁹ bzw. als unfehlbare Lehren⁶⁰, ohne den Modus einer Kathedralentscheidung zu wählen. Eine solche ist nicht nötig, weil die betreffenden Lehren aufgrund der allgemeinen Lehrverkündigung bereits zum *depositum fidei*, wenigstens im weiteren Sinne, gehören. Der Papst stellt bloß aus gegebenem Anlaß fest, daß es sich tatsächlich so verhält: Diese Lehren können sich niemals ändern.

7. Die durch »*Ad tuendam fidem*« geschaffene neue Rechtslage

Wir haben eingangs darauf hingewiesen, daß durch die Verlautbarung der neuen *Professio fidei* eine Gesetzeslücke entstanden war, die der Papst durch das *Motu proprio Ad tuendam fidem* geschlossen hat. Die Wahrheiten des zweiten Absatzes der

⁵⁸ Johannes Paul II., Enz. *Evangelium vitae* über den Wert und die Unantastbarkeit des menschlichen Lebens (EV), 25. 3. 1995, AAS 87 (1995) 401–522, Nr. 57 (direkte Tötung unschuldigen Lebens), Nr. 62 (Abtreibung), Nr. 65 (Euthanasie).

⁵⁹ Das gilt nach Auskunft der *nota doctrinalis* (Nr. 11 und Anm. 31) für die direkte Tötung unschuldigen menschlichen Lebens. Die vom Papst in EV 57 verwendete Formulierung lautet: *Doctrina haec, cuius innituntur radices illa in nos scripta lege quam, praeunte rationis lumine, quivis homo suo reperit in animo (cfr. Rom 2,14–15), inculcatur denuo Sacris in Litteris, Ecclesiae Traditione commendatur atque ordinario et universali Magisterio explanatur.*

⁶⁰ Dies gilt laut *nota doctrinalis* (Nr. 11 und Anm. 34) für die Euthanasie als schwere Verletzung des göttlichen Gesetzes. Die Formulierung von EV 65 lautet: *Haec doctrina lege naturali atque Verbo Dei scripto adnixa, Ecclesiae Traditione traducitur atque Magisterio ordinario et universali explicatur.* Über die in EV 62 verurteilte Abtreibung äußert sich die *nota doctrinalis* nicht. Ein Vergleich mit den beiden anderen Verurteilungen ergibt, daß es sich bei der Ächtung der direkten Abtreibung um eine irreformable Lehre handelt, die nicht als Glaubenslehre, sondern bloß als *sententia definitive tenenda* vorgelegt wird. Der Wortlaut: *Haec doctrina naturali innititur lege Deique scripto Verbo, transmittitur Ecclesiae Traditione atque ab ordinario et universali Magisterio exponitur.*

Schlußformel des Glaubensbekenntnisses von 1989 hatten – anders als die des ersten und dritten Absatzes – trotz ihrer großen Bedeutung für die Bewahrung des Glaubens keine förmliche Entsprechung in den einschlägigen Normen des *Codex Iuris Canonici*.

In groben Zügen stellt sich die durch *Ad tuendam fidem* verfügte Neuregelung nun wie folgt dar⁶¹:

1) Alle bisher geltenden einschlägigen Bestimmungen des *Codex* bleiben aufrecht. Es werden lediglich Einschübe vorgenommen, um die Verpflichtung zur Annahme der vom Lehramt definitiv verkündeten Wahrheiten ausdrücklich zu verankern.

2) Bisher – und daran ändert sich nichts – sprach der *Codex* einerseits die Verpflichtung zur Annahme der Dogmen aus, die *fide divina et catholica* zu erfolgen hat⁶²; die hartnäckige Leugnung oder Bezweiflung von Dogmen gilt als Häresie⁶³; und der Häretiker verfällt der Exkommunikation *latae sententiae*⁶⁴. Andererseits bestimmte der *Codex* – und das bestimmt er weiterhin –, daß die Gläubigen den Lehren des *magisterium authenticum* ihre Zustimmung leisten müssen⁶⁵. Diese wird als *religiosum intellectus et voluntatis obsequium* qualifiziert und ausdrücklich vom *fidei assensus* unterschieden. Weigert sich jemand hartnäckig, diese religiöse Unterwerfung zu vollziehen, kann über ihn eine gerechte Strafe verhängt werden⁶⁶.

3) Die mit *Ad tuendam fidem* verfügte »Novelle« bezieht nun diese letzte Strafan drohung auch auf den hartnäckigen Leugner definitiver Lehren⁶⁷ und schreibt für alle Gläubigen (im Sinne des 2. Absatzes der *Professio fidei*) die folgende Verpflichtung vor: *Fest anzuerkennen und zu halten ist auch alles und jedes, was vom Lehramt der Kirche bezüglich des Glaubens und der Sitten endgültig vorgelegt wird, das also, was zur unversehrten Bewahrung und zur getreuen Darlegung des Glaubensgutes erforderlich ist; daher widersetzt sich der Lehre der katholischen Kirche, wer diese als endgültig zu haltenden Sätze ablehnt*⁶⁸.

»Roma locuta, causa finita«? Der neue gesetzgeberische Akt des Papstes wird vielleicht keine unmittelbar erkennbaren Auswirkungen zeitigen. Die mannigfalti-

⁶¹ Wir beschränken uns bewußt auf den CIC und ziehen die gleichzeitigen Änderungen im CCEO – die genau parallel erfolgt sind – nicht heran, um die Darstellung nicht über Gebühr zu verkomplizieren.

⁶² CIC, can. 750; jetzt can. 750 § 1 (vgl. Anm. 28).

⁶³ CIC, can. 751 (vgl. Anm. 28).

⁶⁴ CIC, can. 1364.

⁶⁵ CIC, can. 752 (vgl. Anm. 29).

⁶⁶ CIC, can. 1371, 1^o.

⁶⁷ CIC, can. 1371, 1^o (in der ergänzten Fassung). Diese lautet: *Iusta poena puniatur: 1^o qui, praeter casum de quo in can. 1364 § 1, doctrinam a Romano Pontifice vel a Concilio Oecumenico damnatam docet vel doctrinam, de qua in can. 750 § 2 vel in can. 752, pertinaciter respuit, et ab Apostolica Sede vel ab Ordinario admonitus non retractat; 2^o qui aliter Sedi Apostolicae, Ordinario, vel Superiori legitime praecipienti vel prohibenti non obtemperat, et post monitum in oboedientia persistit.*

⁶⁸ CIC, can. 750 § 2. Dieser § 2 lautet im Originaltext: *Firmiter etiam amplectenda ac retinenda sunt omnia et singula quae circa doctrinam de fide vel moribus ab Ecclesiae magisterio definitive proponuntur, scilicet quae ad idem fidei depositum sancte custodiendum et fideliter exponendum requiruntur; ideoque doctrinae Ecclesiae catholicae adversatur qui easdem propositiones definitivae tenendas recusat.*

gen Proteste, die er ausgelöst hat⁶⁹, zeigen aber, daß er zumindest eines jener unübersehbaren Signale mehr darstellt, die das Lehramt in den letzten Jahren in zunehmendem Maße setzt, um das *depositum fidei* zu schützen und dem christlichen Volk bewußt zu machen, daß die Glaubenswahrheiten sich nicht auf einige definierte Lehrsätze reduzieren lassen, sondern ein organisches Ganzes bilden – eine »Hierarchie der Wahrheiten innerhalb der katholischen Lehre«, wie das II. Vatikanische Konzil erklärt⁷⁰, die in einer mehr oder weniger engen Verbindung mit dem Fundament des Glaubens stehen, aber jedenfalls immer Wahrheiten bleiben, die Gott geoffenbart hat oder die in engstem Zusammenhang mit seiner Offenbarung stehen. Viele von ihnen lehrt die Kirche mit großer Beständigkeit. Und ihr Voranschreiten in der Erkenntnis der Offenbarung bringt es mit sich, daß diese Beständigkeit ihr im Vertrauen auf den Beistand des Heiligen Geistes in einigen Punkten nach und nach zur vollen Gewißheit wird.

⁶⁹ Einen knappen Überblick bietet A. Laun, *Aus Sorge um die Bewahrung des Glaubens: Ad tuendam fidem*, in »Kirche heute« 11 (1998), S. 12–18.

⁷⁰ II. Vatikanisches Konzil, Dekret *Unitatis redintegratio* über den Ökumenismus, Nr. 11.